Evangelische Bank eG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag 30.09.2025 Referenz 30.09.2024

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG	Neni	nwert	Ban	wert	Risikobarwert inkl.	
Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	110111	IWOIT	Bui	Wort	Währungsstress *	
Vernatulis Offilauf zur Deckungsmasse	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	321,70	112,00	337,08	121,16	280,65	99,22
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	620,66	296,67	610,69	289,24	526,79	247,52
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	92,93%	164,89%	81,17%	138,73%	87,71%	149,48%
Überdeckung	298,96	184,67	273,61	168,08	246,15	148,31
Gesetzliche Überdeckung **	13,00	4,98	6,74	2,42		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	285.97	179.69	266.87	165.66		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckungsmasse		Fällig verschie	keits- bung ***
Fälligkeitsverschiebung	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	17,56	7,20	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	23,97	7,37	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	21,31	9,10	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	18,00	0,00	20,84	10,36	0,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	10,00	2,00	61,82	24,20	18,00	0,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	40,00	0,00	49,07	34,35	10,00	2,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,00	30,00	44,25	20,76	40,00	0,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	116,00	35,00	237,47	101,60	111,00	45,00
über 10 Jahre	137.70	45.00	144.37	81.72	142.70	65.00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.09.2025	30.09.2024
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine besthende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.09.2025	30.09.2024
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,00	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	-	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	32,18	19,07
Liquiditätsüberschuss	32,18	19,07

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.09.2025	30.09.2024
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress-Barwert		Zinsstress-Barwert		Währungsstress-		Nettobarwert in		Währungsstress-	
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremd	währung	Nettobarw	ert in EUR
Fremdwährung	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024
	0.00	0.00	0.00	0,00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

^{**} Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswe										
Verteilung der Deckungswerte 30.09.2025 30.09.2024										
5,82	4,16									
58,91	41,89									
492,44	217,50									
31,50	11,11									
	5,82 58,91 492,44									

na	nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)									
	wohnwirtschaftlich	430,26	177,58							
	gewerblich	158.40	97.09							

Weitere Kennzahlen		30.09.2025	30.09.2024
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	6,89	7,60
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	51,62%	50,40%
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	588,66	274,67
Anteil am Gesamtumlauf	in %	182,99%	245,25%

1	nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
	Staat	Stichtag	Eigentums-	Ein- und	Mehrfamilien-	Bürogebäude	Handels-	Industrie-	sonstige	unfertige und	Bauplätze	Summe
			wohnungen	Zweifamilien-	häuser		gebäude	gebäude	gewerblich	noch nicht		
				häuser					genutzte	ertragsfähige		
									Gebäude	Neubauten		
	Bundesrepublik Deutschland	30.09.2025	0,00	0,00	430,26	14,08	0,00	0,00	144,32	0,00	0,00	588,66
	Buridesrepublik Dedischland	30.09.2024	0,00	0,00	177,58	1,64	0,00	0,00	95,46	0,00	0,00	274,67
	Summe	30.09.2025	0,00	0,00	430,26	14,08	0,00	0,00	144,32	0,00	0,00	588,66
	Summe	30.09.2024	0,00	0,00	177,58	1,64	0,00	0,00	95,46	0,00	0,00	274,67

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderun § 19 (1) Nr.		Forderun § 19 (1) Nr.	0	Forderun § 19 (1) Nr.	•
	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

			§ 19 (1) Sa	gen i.S.d. tz 1 Nr. 2 a) PfandBG	§ 19 (1) Sa	gen gem. tz 1 Nr. 3 a) fandBG	
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
Belgien	30.09.2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beigien	30.09.2024	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00
Bundesrepublik Deutschland	30.09.2025	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,00
Buridesrepublik Dediscrilarid	30.09.2024	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
EU-Institutionen	30.09.2025	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00
Irland	30.09.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	30.09.2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	30.09.2024	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00
Summe	30.09.2025	32,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,00
Summe	30.09.2024	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,00

IV) Weitere Kennzahlen (Angaben in %)

Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	30.09.2025	30.09.2024
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%

V) Übersicht über rückständige L	_eistunger	ı						(Angaben in Mio. Euro
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG		30.09.2025	30.09.2024					
Anteil der rückständigen Deckungswerte								
gemäß Art. 178 Absatz 1		0,00%	0,00%					
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013								
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand n mindestens 5 % der Forderung beträgt		1,			
	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024				
keine	0,00	0,00	0,00	0,00				
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00				

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere)		
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inha	aberpfandbriefe)		
30.09.2025	30.09.2024		
DE000A254ZE2	-		